



Synoptische Darstellung:

Teilrevision Gesetz über die Abstimmungen und Wahlen der Gemeinde Albula/Alvra (Abstimmungs- und Wahlgesetz; AWG)

- Geltende Gesetzgebung;
- am 16. Dezember 2025 durch den Gemeindevorstand zuhanden der Gemeindeversammlung vom 29. Januar 2026 verabschiedete Teilrevision des Gesetzes über die Abstimmungen und Wahlen der Gemeinde Albula/Alvra;
- Bemerkungen und Erläuterungen;

Geltende Gesetzgebung	Teilrevidierte Gesetzgebung	Bemerkungen und Erläuterungen
Die Gemeindeversammlung Albula/Alvra, gestützt auf Art. 31 der Gemeindeverfassung von Albula/Alvra beschliesst	Die Gemeindeversammlung Albula/Alvra, gestützt auf Art. 29 der Gemeindeverfassung von Albula/Alvra beschliesst	Anpassung an die totalrevidierte Gemeindeverfassung
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1		
Geltungsbereich		
Das Gesetz gilt für kommunale Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde Albula/Alvra.	unverändert	
Art. 2		
Subsidiäres Recht		
Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahlen und Abstimmungen der Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.	unverändert	
Art. 3		
Stimmregister		

¹ Die Einwohnerkontrolle führt das Register der in der Gemeinde wohnhaften Stimmberrechtigten. Stimmberrechtigte können jederzeit in das Stimmregister Einsicht nehmen. Einsprachen gegen die Nichtaufnahme in das Stimmregister sind beim Gemeindevorstand einzureichen.	unverändert	
² Vor jeder Abstimmung wird das Stimmregister bereinigt.	unverändert	
Art. 4		
Abstimmungsmaterial / Stimmrechtsausweis		
¹ Die im Stimmregister der Gemeinde eingetragenen Stimmberrechtigten erhalten von der Gemeindekanzlei das Abstimmungsmaterial mit dem Stimmrechtsausweis spätestens 10 Tage vor dem Abstimmungs- bzw. Wahltermin zugestellt.	unverändert	
² Ist eine stimmberrechtigte Person nicht in den Besitz des Stimmmaterials gelangt, so hat sie es spätestens am Freitag vor der Abstimmung auf der Einwohnerkontrolle zu verlangen.	unverändert	
II. Urnengemeinde		
1. Allgemeine Bestimmungen		

Art. 5		
Aufstellung der Urnen		
Bei jeder Urnenwahl oder Urnenabstimmung wird eine Urne im Gemeindehaus in Tiefencastel aufgestellt.	unverändert	
Art. 6		
Aufsicht		
Die Urne muss von mindestens zwei Personen beaufsichtigt werden, die vom Gemeindevorstand bestimmt werden.	unverändert	
Art. 7		
Erleichterte Stimmabgabe		
¹ Die kantonalen Bestimmungen über die vorzeitige und die briefliche Stimmabgabe gelten auch bei Gemeindeabstimmungen und Gemeindewahlen.	unverändert	
² Die vorzeitige Stimmabgabe ist während den Büroöffnungszeiten von Mittwoch bis Freitag, die dem Abstimmungs- oder Wahltermin vorausgehen, gestattet. Als zuständige Amtsstelle wird die Gemeindekanzlei bezeichnet.	unverändert	
	Art. 7a	
	Elektronische Stimmabgabe	

	<p>¹ Der Gemeindevorstand bestimmt, ob und in welchem Umfang die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe genutzt wird.</p>	<p>Im Grundsatz ist es möglich, E-Voting mit der bestehenden Gesetzgebung einzuführen. In diesem Fall hätte die kantonale Gesetzgebung subsidiär Gültigkeit.</p> <p>Es ist zu erwähnen, dass die Abstimmungs- und Wahltermine durch den Kanton festgelegt werden; üblicherweise gibt es sechs Termine pro Jahr.</p> <p>Darüber hinaus ist grundsätzlich auch die Einführung von selektivem E-Voting möglich.</p> <p>Beim selektiven E-Voting können alle Abstimmungen und Wahlen – mit Ausnahme der Gemeindewahlen – in elektronischer Form durchgeführt werden.</p> <p>Mit dem neuen Gesetzesartikel ist der Gemeindevorstand frei in der Anwendung der E-Voting-Möglichkeiten.</p>
	<p>² Bei der Nutzung einer Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe gelten die kantonalen Bestimmungen.</p>	
Stimmbüro		
Art. 8	Art. 8	
<i>A. Organisation</i>	<i>A. Organisation</i>	

¹ Der Gemeindevorstand wählt ein Stimmbüro und bestimmt den Präsidenten bzw. die Präsidentin sowie den Aktuar bzw. die Aktuarin dieses Büros.	¹ Der Gemeindevorstand wählt ein Stimmbüro und bestimmt das Präsidium sowie das Aktuarariat dieses Büros.	
² Dem Stimmbüro wird die notwendige Anzahl von Stimmenzählenden zugewiesen. Für Hilfsfunktionen bei Wahlen oder bei Abstimmungen kann das Abstimmungs- und Wahlbüro durch das Gemeindepersonal erweitert werden.	unverändert	
Art. 9	Art. 9	
<i>B. Aufgaben</i>	<i>B. Aufgaben</i>	
Das Stimmbüro stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest. Es ermittelt die Gesamtzahl der stimmberechtigten Personen, der eingegangenen Stimmzettel, der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel, der Kandidatenstimmen sowie der Ja- und Nein-Stimmen. Das Stimmbüro entscheidet über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen.	Das Stimmbüro stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest. Es ermittelt die Gesamtzahl der stimmberechtigten Personen, der eingegangenen Stimmzettel, der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel, der Kandidatenstimmen sowie der Ja- und Nein-Stimmen. Das Stimmbüro entscheidet über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen.	Anpassung von Kandidatenstimmen zu Kandidatenstimmen
Art. 10	Art. 10	
<i>C. Protokoll und Publikation</i>		
¹ Über jede Abstimmung und Wahl verfasst das Stimmbüro ein Protokoll.	unverändert	

² Die Abstimmungs- und Wahlresultate werden im amtlichen Publikationsorgan sowie im Internet publiziert.	unverändert	
Gültigkeit der Stimmzettel		
Art. 11	Art. 11	
<i>A. Im Allgemeinen</i>		
Nichtamtliche Stimmzettel oder solche, die anders als handschriftlich ausgefüllt sind, ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, unleserlich sind oder sonst keine eindeutige Willenskundgebung erkennen lassen, sind ungültig.	unverändert	
Art. 12	Art. 12	
<i>B. Bei Wahlen</i>		
¹ Stimmzettel für Gesamtwahlen, die weniger Namen tragen als Personen zu wählen sind, sind gültig. Ebenso sind Stimmzettel gültig, die mehr Namen tragen als Personen zu wählen sind; jedoch werden die letztaufgeführten Namen, soweit sie überzählig sind, als ungültige Stimmen gestrichen.	unverändert	
² Eine Stimme, die einer nicht wählbaren Person gilt oder auf einen Namen lautet, den	unverändert	

derselbe Stimmzettel bereits enthält (Kumulation) oder begründete Zweifel darüber offen lässt, wem sie gilt, ist ungültig; der betreffende Name wird gestrichen.		
2. Abstimmungen		
Art. 13	Art. 13	
Ermittlung der Abstimmungsergebnisse		
¹ Bei Abstimmungen über Sachfragen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Die leeren und die ungültigen Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.	unverändert	
² Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage verworfen.	unverändert	
3. Wahlen		
	Art. 13a	
	Zeitpunkt der Wahlen	
	Wahlen finden, wenn möglich zusammen mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang, statt.	Der neue Art. hält fest, dass die Wahlen, wenn möglich zusammen mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang stattfinden.
Art. 14	Art. 14	
Gemeindepräsidium	Gemeindepräsidium	

<p>¹ Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch zwei geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreicht keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr, findet spätestens nach vier Wochen ein zweiter Wahlgang statt.</p>	<p>¹ Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch zwei geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreicht keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr, findet spätestens nach sechs Wochen ein zweiter Wahlgang statt.</p>	
<p>² Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Gewählt ist, wer die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinen kann.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>³ Kandidierende Personen, welche am zweiten Wahlgang nicht mehr teilnehmen wollen, können ihre Kandidatur bis fünf Tage nach dem ersten Wahlgang bei der Gemeindekanzlei schriftlich zurückziehen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>Art. 15</p>	<p>Art. 15</p>	
<p>Gemeindevorstand</p>	<p>Gemeindevorstand, Geschäftsprüfungskommission und Schulrat</p>	
<p>¹ Spätestens vier Wochen nach erfolgter Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin erfolgt an der Urne die Wahl des Vorstands.</p>	<p>¹ Nach erfolgter Wahl des Präsidiums erfolgt an der Urne die Wahl des Vorstands, der Geschäftsprüfungskommission und des Schulrates.</p>	<p>Gemäss der totalrevidierten Verfassung finden die Wahlen im zweiten Halbjahr statt. Dies muss jedoch nicht im Gesetz erwähnt werden.</p>

<p>² Jede bisherige Gemeinde hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.</p>	<p>² Für die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Geschäftsprüfungskommission und des Schularates bedarf es im ersten Wahlgang des absoluten Mehrs. Die Gesamtzahl aller nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen verbleibenden Kandidierendenstimmen wird durch die doppelte Anzahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>Der erste Wahlgang soll mit dem absoluten Mehr durchgeführt werden. Das Wahlsystem wird somit dem Wahlsystem für das Gemeindepräsidium angepasst. Mit diesem System soll die Legitimität der gewählten Personen gefördert werden, da die Kandidierenden eine beachtliche Anzahl Stimmen auf sich vereinen müssen, um gewählt zu werden.</p> <p>Die Bestimmungen betreffend Anspruch auf Sitze im Vorstand der ehemaligen Gemeinden werden aufgehoben. Die Aufhebung der Bestimmungen zu den Sitzansprüchen der ehemaligen Gemeinden im Gemeindevorstand stellt einen weiteren, symbolisch bedeutsamen Schritt im Zusammenschluss zur Gemeinde Albula/Alvra dar.</p>
<p>³ Gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen, welche in den bisherigen Gemeinden wohnhaft sind.</p>	<p>³ Ein zweiter Wahlgang findet spätestens sechs Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.</p>	<p>Wie bei der Wahl des Präsidiums soll auch für die übrigen Wahlen an der Urne der zweite Wahlgang spätestens sechs Wochen später stattfinden.</p>

<p>⁴ Stellt sich in einer bisherigen Gemeinde oder mehreren bisherigen Gemeinden niemand zur Wahl, gilt die kandidierende Person bzw. gelten die kandidierenden Personen mit der höchsten Stimmenzahl der Nichtgewählten aus den übrigen Gemeinden als gewählt.</p>	<p>⁴ Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Gewählt ist, wer die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>Im zweiten Wahlgang soll, wie beim Präsidium, das relative Mehr angewendet werden.</p>
<p>⁵ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>⁵ Kandidierende Personen, welche am zweiten Wahlgang nicht mehr teilnehmen wollen, können ihre Kandidatur bis fünf Tage nach dem ersten Wahlgang bei der Gemeindekanzlei schriftlich zurückziehen.</p>	
<p>Art. 16</p>	<p>Art. 16</p>	
<p>Geschäftsprüfungskommission</p>	<p>... (aufgehoben)</p>	
<p>¹ Die Wahl der Geschäftsprüfungskommission findet gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes an der Urne statt.</p>	<p>streichen</p>	<p>Neu integriert im Art. 15 der teilrevidierten Gesetzgebung</p>
<p>² Gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>streichen</p>	
<p>Art. 17</p>	<p>Art. 17</p>	
<p>Wahlvorschläge und deren Publikation</p>	<p>Wahlvorschläge und deren Publikation</p>	
<p>Wahlvorschläge, welche bis spätestens am zweiten Montag vor dem Wahltermin bei der Gemeindekanzlei eingegangen sind, werden</p>	<p>unverändert</p>	

im amtlichen Publikationsorgan und im Internet publiziert.		
Art. 18	Art. 18	
Annahme/Ablehnung der Wahl	Annahme/Ablehnung der Wahl	
Wer seine Wahl nicht innert fünf Tagen vom Wahltag an gerechnet mittels schriftlicher Ablehnung beim Gemeindevorstand ausschlägt, hat sie angenommen.	unverändert	
Art. 19	Art. 19	
Wahl der Kommissionen und Delegierten	Wahl der Kommissionen und Delegierten	
Die Wahl der Kommissionen und Delegierten richtet sich nach der Gemeindeverfassung.	unverändert	
III. Gemeindeversammlung		
Art. 20	Art. 20	
Einberufung	Einberufung	
¹ Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen und in der Regel in Tiefencastel durchgeführt.	unverändert	
² Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, die vom Gemeinde-	unverändert	

vorstand vorberaten wurden und auf der mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.		
Art. 21	Art. 21	
Beschlussfähigkeit	Beschlussfähigkeit	
Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.	unverändert	
Art. 22	Art. 22	
Versammlungsleitung	Versammlungsleitung	
Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten oder von der Gemeindepräsidentin geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine bzw. ihre Stelle.	unverändert	
Art. 23	Art. 23	
Stimmenzähler	Stimmenzähler	
Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmenzähler.	unverändert	
Art. 24	Art. 24	
Abstimmungsmodus	Abstimmungsmodus	
¹ Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn	unverändert	

ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Gemeindevorstand dies verlangt.		
² Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.	unverändert	
³ Bei der schriftlichen Abstimmung ist das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.	unverändert	
IV. Schlussbestimmungen		
Art. 25	Art. 25	
Aufhebung des bisherigen Rechts	Aufhebung des bisherigen Rechts	
Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz über Abstimmungen und Wahlen vom 22. August 2014 sowie alle anderen damit im Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben.	unverändert	
Art. 26	Art. 26	
Referendum	Referendum	
Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.	unverändert	

Art. 27	Art. 27	
Inkrafttreten	Inkrafttreten	
Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.	unverändert	
Durch die Gemeindeversammlung vom 19. Juli 2019 genehmigt.	unverändert	
	Die erste Teilrevision des Gesetzes ist durch die Gemeindeversammlung vom xx. xxx 2026 genehmigt worden. Der Gemeindevorstand bestimmt unter Vorbehalt der Genehmigung der Totalrevision der Gemeindeverfassung den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision des Gesetzes.	
Daniel Albertin Der Gemeindepräsident	Daniel Albertin Der Gemeindepräsident	
Maurus Engler Der Gemeindeschreiber	Julia Bonifazi Die Leiterin Verwaltung	